

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1799)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I.

N. CXXXVII. Bern, 25. Sept. 1799. (4 Vendemiaire VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 19. Sept.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Gutachtens über Ronca.)

Die Commission schlägt euch daher folgenden Beschluss vor.

An den Senat.

Der große Rath, auf die Botschaft des Vollziehungs-Direktoriums vom 27sten Juli, nach angehörtem Bericht seiner hierüber niedergesetzten Commission, und in Erwägung der Umstände, in welchen sich die Gattin und Kinder des Joseph Ronca wirklich befinden;

hat nach erklärter Dringlichkeit

b e s c h l o s s e n :

Dem Joseph Ronca, von Luzern, ist die Strafe einer zweijährigen Gefangenschaft im Zuchthause, in einen Gemeinderest von eben dieser Zeit verwandelt.

Beutler, im Namen der Minderheit dieser Commission legt folgendes Gutachten vor.

An den Senat.

Auf die Botschaft des Vollziehungs-Direktoriums vom 27sten Juli 1799, worin selbiges für Joseph Ronca die zweijährige Zuchthausstrafe in ein Gemeinderest zu verwandeln vorschlägt, hat der große Rath erkannt.

In Erwägung, daß Ronca eines Diebstahls mit seiner eignen Hand überwiesen worden;

In Erwägung, daß Ronca auf wiederholte Einladungen, vor Gericht zu erscheinen, sich flüchtig gemacht;

In Erwägung, daß Ronca durch eine zweijährige Zuchthausstrafe, da das Gesetz eine vierjährige Kettenstrafe fodert, schon begnadiget worden, und es sich um Gnaden nicht markten läßt.

In Erwägung endlich, daß ein Diebstahl eines Patrioten oder Beamten sowohl, als eines an-

dern Bürgers, gestraft werden muß, und für einen Patrototen das Gesetz keine Ausnahme leidet;

So hat der große Rath

b e s c h l o s s e n :

Um allen Bürgern zu zeigen, daß man für Patrioten, als wie für die übrigen Bürger die Gesetze handhaben wolle, über diese Botschaft zur Tagesordnung zu gehen.

Herzog v. Eff. Es scheint, Beutler weiß nicht, was ein Patriot ist, daß er von Patrioten spricht, die den Staat befehlen: ein Gutachten, welches in solchem Ton über den Patriotismus spricht, ist unwürdig in Berathung gezogen zu werden, ich fordere daß man dasselbe sogleich abweise.

Hierz stimmt Herzog bei, und fodert mit Unwillen Tagesordnung über Beutlers unwürdigen Rapport.

Beutler: Die Frau von Ronca hat ihren Mann in ihrer Bittschrift selbst einen Patrioten genannt, und das Gutachten wiederholt nur ihre Worte.

Secretan: Die Vertheidigung Beutlers ist eben so nichtig als sein Gutachten selbst. Ich fordere daher auch, daß dasselbe als unwürdig sogleich verworfen werde.

Beutlers Gutachten wird ohne weitere Berathung auf die Seite gelegt.

Schlumpf fodert Dringlichkeitserklärung über sein Gutachten wegen der jammervollen Lage der Familie des Verurtheilten.

Koch: Die Lage eines Criminalrichters ist meist höchst drückend, aber die Sicherheit der bürgerlichen Gesellschaft beruht auf der Gewissenhaftigkeit des Criminalrichters, denn wenn er nur seinen ersten Gefühlen Gehör geben will, so wird meist der Verbrecher ungestraft bleiben. Dieser gegenwärtige Prozeß ist unser erster über Veruntreuung des öffentlichen Guts, und machte nicht nur in Helvetien, sondern in ganz Europa Aufsehen, daher sollen wir nicht mit Uebereilung, sondern mit Bedachtlichkeit darin zu Werke gehen, besonders auch, weil unser Beschluss auf die Sicherheit des Staats

guts großen Einfluß haben kann; ich widersehe mich der Dringlichkeitserklärung.

Schlumpf beharrt neuerdings auf der Dringlichkeitserklärung wegen der ökonomischen Lage der Familie Ronca.

Secretan: Dieses Gutachten ist ein bloßer Vorschlag, und kein eigentliches Commissionalgutachten über ein Criminalurtheil, daher weise man dasselbe sogleich der Commission zurück.

Herzog v. Eff. stimmt ganz Secretan bei.

Preux fodert sogleich Begnadigung Roncas, weil er mehr aus Nachlässigkeit, als aus böser Absicht fehle, und seine Frau und Kinder sonst ins Unglück kommen.

Das Gutachten wird der Commission zurückgewiesen.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

So groß die Vortheile der Ehen für den Staat und seine Bürger sind, wenn wechselseitige Neigung die Verlobten verbindet; eben so schädlich wird diese Verbindung, wenn sie durch Zwang geschlossen wird. Eure Sorge soll sich besonders auf diesen wichtigen Gegenstand richten; sowohl die bürgerlichen als die kirchlichen Gesetze, welche bis jetzt in den verschiedenen Theilen Helvetiens befolgt worden, sind sehr verschiedenartig in ihren Bestimmungen.

In diesem Kantone wird auf eine Paternitäts-Anklage der Vater des Kindes angehalten, das Mädchen zu heurathen, welches er geschwängert hat. In einem andern verpflichtet eine bloße Heurathsversprechung, auch wenn sie listigerweise abgelehnt worden, den Bürger oder das Mädchen, welches sie ausgestellt hat, unwiderruflich zur Ehe.

Ohne Zweifel erfordert die allgemeine Sicherheit die Vollziehung der Kontrakte, aber die Klugheit scheint uns anzurathen, Verpflichtungen dieses Art, wovon das Wohl oder Wehe der kontrahirenden Partheien abhängt, bloß dann verbindlich zu erklären, wenn sie zwanglos und von den beiden Verlobten bestätigt sind. Weit entfernt, die Sittlichkeit zu beeinträchtigen, würde die Aufstellung dieses Grundsatzes die Garantie derselben seyn, und für die Zukunft den vielfältigen Uebeln zuvor kommen, welche unausbleiblich die Frucht erzwungener Ehen sind.

Das Direktorium glaubte sich verpflichtet, diese Betrachtungen Eurer Klugheit zur Prüfung vorzu-

legen. Es ladet Euch ein, dieselben in Betrachtung zu ziehen.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
S a b a r y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Auf Secretans Antrag wird die Botschaft der Civil- Gesetzgebungs- Commission überwiesen.

Folgendes Gutachten wird zum zweitenmal vorgelesen:

Bürger Repräsentanten!

Eure Commission, welche Ihr auf die Botschaft des vollziehenden Direktoriums vom 10ten Heum. lezthin, wegen Untersuchung der Klagen, welche 40 Tagwanner von Seedorf, Kant. Bern, wegen Hinuntersehung des Jahrholzes von 3 auf 1 Klafter, niedergesetzt, hat die Ehre Euch nach eingeholten schriftlichen Gegenständen von der Municipalität von Seedorf folgenden Rapport abzustatten:

In Erwägung, daß diese 40 klagende Tagwanner ihr vorgebliches Holzrecht einzig auf die Forstordnung von 1741. gründen;

In Erwägung, daß diese oben angezogene Forstordnung im J. 1786 von der alten Regierung zum Besten des Waldes überhaupt, und zur Einigkeit der in dieser Verordnung aufgestellten holzbeziehenden Klassen zum Nachtheil der Petenten ist erläutert worden, so daß selbige ein mehreres nicht anzusprechen haben, als was sie dato beziehen,

Glaubt Eure Commission, sie könne mit Grund der Versammlung anrathen, über der Petenten Begehren zur motivierten Tagesordnung zu gehen, motiviert auf die Erläuterung von 1786.

Kuhn fodert, daß die Tagesordnung darauf begründet werde, daß die Sache richterlich sey. Dieser Antrag wird angenommen.

Kuhn fragt: ob ein Volksrepräsentant den Urversammlungen beiwohnen könne.

Secretan dehnt die Frage auf die andern Beamten aus, und wünscht auch, daß entschieden werde, ob sie Wahlmänner werden können. Er fodert Verweisung an eine Commission.

Kuhn fodert, daß diese Commission Morgen zuerst Rapport mache.

Schlumpf sieht diese Dringlichkeit nicht ein, weil das Gesetz nicht mehr zu gehöriger Zeit bekannt gemacht werden kann.

Secretan ist Schlumpfs Meinung.

M u c e folgt, und glaubt, ein Repräsentant soll an seinem Posten bleiben, und sich nicht mit den Wahlen abgeben, weil er sonst in Verdacht von Intrigue fällt.

Roch stimmt Secretan bei.

Huber wundert sich über diese Anfrage, und glaubt, wir können hierüber keine Einschränkungen machen, und müssen also zur Tagesordnung gehen.

Graf stimmt auch für Tagesordnung, weil die Repräsentanten nicht ohne Urlaub die Sitzung versäumen dürfen.

Man geht über Rubns Antrag zur Tagesordnung.

Senat, 19. September.

Präsident: Heglin.

Reding und Devesey legen im Namen der Majorität einer Commission über den Beschluß, der die Niederlegung von öffentlichen Aemtern so lange untersagt, bis alle Kantone wieder vereinigt seyn werden — folgenden Bericht vor:

B. B. Senatoren! Die Commission, die Sie beauftragt haben, diesen Beschluß näher zu prüfen, empfindet im ganzen Umfang, wie wichtig es für die innere Ruhe der Republik, wie wichtig es für das Heil des Vaterlandes sey, daß die öffentlichen Beamten, weit entfernt in diesen Zeiten eine feige Muthlosigkeit zu verrathen, lebhaft und innig von dem Gedanken durchdrungen seyen, daß sie jetzt mehr als jemals sich ausschließlich dem allgemeinen Besten widmen sollen. Auch kann sich die Majorität Eurer Commission nicht vorstellen, daß öffentliche Beamte, daß besonders Glieder der Gesetzgebung den unseligen Gedanken hegen könnten, ihre Stellen in diesen kritischen Augenblicken zu verlassen — jetzt — wo das Vaterland mehr als je berechtigt ist, alle mögliche Anpufferungen von ihnen zu fordern. Wenn man anders von den Gesetzgebern Helvetiens dächte, würde man ihren Patriotismus beleidigen — und wenn Gesetzgeber anders handelten, würden sie die heilige Verpflichtung verletzen, die sie bei Uebernahme ihrer Stellen gegen die Wahlversammlungen eingegangen sind.

In dieser Ueberzeugung könnte der gegenwärtige Beschluß, wenigstens als etwas überflüssiges angesehen werden — allein der Majorität Eurer Commission schien diese Verfügung nicht nur überflüssig, sondern unter den dormaligen Umständen selbst unpolitisch zu seyn. Unter den dormaligen Umständen, sage ich, wo die Abhaltung der Wahlversammlungen in den vom Feinde nicht besetzten Kantonen so nahe ist, und wo die Erscheinung eines Gesetzes, welches über die Gewalt und Kompetenz der Wahlversammlungen derlei Zweifel aufwirft, keine andere, als eine höchst widrige Sensation hervorbringen kann.

Unstreitig haben die öffentlichen Beamten ihre Stellen und Vollmachten von den Wahlversammlungen, die das souveräne Volk vertreten, erhal-

ten — und unbestreitbar scheint der Grundsatz zu seyn, daß derjenige Körper, der eine Stelle verleiht, auch wieder die Entlassung von den Stellen ertheilen könne, die er jemandem übertragen hat. Vergeblich, B. B. S. S., würden wir diesen Bemerkungen eine künstliche Wendung zu geben suchen, sie würden dem gesunden Menschenverstand der Wahlmänner nicht entgehen, diese würden in diesen Begriffen von ihren Rechten stehn, sich durch dieß Gesetz in der Ausübung derselben gekränkt glauben; und unflug und gefährlich würde es seyn, auch nur den mindesten Stoff zu der Erzeugung des Gedankens zu geben, daß man mit den einem freien Volk so hoch angepriesenen Souveränitätsrechten spiele.

Nebendem findet die Majorität Eurer Commission, daß dieß Gesetz partiell (einseitig) und parteyisch seyn würde. Mittels demselben wird die Möglichkeit, Entlassungen zu erhalten, bis auf den Zeitpunkt verschoben, wo alle im gesetzgebenden Korps repräsentirte Kantone wieder mit der Republik vereinigt seyn werden.

Nun aber werden in dem erwünschten Zeitpunkt dieser Wiedervereinigung die Wahlversammlungen in ganz Helvetien nicht mehr statt finden. Jene der vom Feinde nicht besetzten Kantone werden ihre Einrichtungen vollendet und ihre Versammlungen aufgelöst haben, folglich würden die Stellvertreter und öffentlichen Beamten der vom Feinde nicht besetzten Kantone, wie viele und wichtige Gründe sie auch haben möchten, ihre Entlassung zu verlangen, nicht mehr wissen, wohin sie sich wenden sollten, und sich schlechterdings außer Stand gesetzt sehen, ihre Entlassung begehren und erhalten zu können. Die Stellvertreter und öffentlichen Beamten der jetzt vom Feinde besetzten Kantone hingegen wären dann im Fall ihre Entlassung zu fordern und zu bewirken — und so würden durch dieß Gesetz die heiligen Grundsätze der Einheit und Gleichheit verletzt werden, indem es einem Theil der Stellvertreter und öffentlichen Beamten günstig, ungerecht gegen den andern seyn würde.

Diese wichtigen Betrachtungen haben die Majorität der Commission bewogen, Euch B. B. S. S., die Verwerfung des Beschlusses anzurathen.

Muret als Minderheit dieser Commission, legt folgenden Bericht vor:

Die Minderheit der Commission glaubt, der Beschluß müsse angenommen werden. Sie steht in dieser Annahme keinen Eingriff in die Souveränität des Volkes; weder den Urversammlungen noch den Wahlversammlungen wird dadurch irgend eine Verpflichtung aufgelegt; es geschieht dieß nur gegen die öffentlichen Beamten, die, indem sie Stellen annehmen, mit dem ganzen Volk einen Contract eingehen, (dieß gilt wenigstens für die Glieder des

gesetzgebenden Corps, die nicht Stellvertreter einer besondern Abtheilung des Volks, sondern der ganzen Republik sind), der nicht durch die Einstimmung der von einer Abtheilung des Volks gewählten Wahlmänner aufgehoben werden kann. Allein es sind hier noch andere auffallendere Betrachtungen darzustellen. Welch ein verderbliches Beispiel wäre nicht für die Republik, das Benehmen einiger Olieber der obersten Gewalten, die jetzt nach Hause eilen würden, um in den gegenwärtigen kritischen Augenblicken Entlassungen von Stellen zu erhalten, um deren Erlangung sie sich vielleicht vorher mit nicht minderem Eifer bewarben? Müßte ein solches Betragen nicht Mißtrauen, Kleinmuth und Bestürzung in der ganzen Republik verbreiten? Mehr noch: die Verwerfung des gegenwärtigen Beschlusses wäre ein Widerspruch und eine große Ungerechtigkeit. Am verwichenen 3ten Juli beschloß Ihr, die öffentlichen Beamten, die ihre Entlassung begehren, sollen gehalten seyn bei ihren Stellen zu bleiben; Ihr habt beschlossen, dieses Gesetz soll in Kraft bleiben, bis 3 Monate nachdem der Feind über die Grenzen wird zurückgeworfen seyn. Dieses Gesetz ist nicht zurückgenommen; es findet sich in voller Kraft, und heute wolltet Ihr einen Beschluß nicht annehmen, der in Rücksicht der Beamten, die ihre Stellen von den Wahlversammlungen erhalten haben, das gleiche verfiel? Hieße das nicht sagen, wir wollen, das Gesetz soll strenge seyn, wenn es andere, dagegen nachgebend, wenn es uns betrifft. Mit einem Wort: nach welchem Rechte wolltet Ihr einem Agent sagen: bleib auf deiner Stelle, während Ihr Euch selbst das Recht ertheilte, die Eure zu verlassen. Die Minderheit der Commission rath zur Annahme des Beschlusses.

Reding: Die Minorität glaubt, wir würden in Widerspruch mit dem bestehenden Gesetz v. 3ten Juli durch Verwerfung des gegenwärtigen Beschlusses fallen; das ist aber keineswegs der Fall: das Gesetz spricht nur von den durchs Direktorium ernannten Beamten; auch untersagt dasselbe dem Direktorium nicht überall, Entlassungen zu geben, es bevollmächtigt dasselbe nur, solche nicht zu ertheilen: hier aber würde den Wahlversammlungen das Recht, sie zu geben, gänzlich genommen.

Lüthi v. Sol. kann der Majorität nicht beipflichten; erslich hat die Wahlversammlung nicht das Recht, Entlassungen zu geben. Nichts ist gefährlicher, als wenn ganze Corps sich auf einmal auflösen. Es ist ein Contract vorhanden, den die Beamten machten, um nur nach und nach auszutreten, und diesen sind sie zu halten verpflichtet. Zweitens sind wir im Widerspruch mit uns selbst; wir nöthigen die Senatoren der occupirten Kantone, die durch die Constitution das Recht auszutreten

haben, einstweilen bei ihren Stellen zu bleiben, und wollten nun andere, die jenes Recht nicht haben, austreten lassen. Es ist traurig, daß wirklich solche Individuen in Helvetien sind, die das Vaterland jetzt in der größten Gefahr verlassen wollen; man kann sie nicht entlassen, denn es würden dieß die ärgsten Feinde des Vaterlands werden, die allgemeine Kleinmuth und Verwirrung veranlassen würden. Er nimmt den Beschluß an, ungeachtet er zur Ehre der Nation gewünscht hatte, die Sache wäre nie zur Sprache gekommen.

Hoch stimmt auch zur Annahme; die Verwerfung des Beschlusses würde eine Menge Entlassungen und diese Anarchie nach sich ziehen. Die Aufopferungen zumal der vielen unbezahlten Beamten, sind freilich groß, ihr Patriotismus wird sie aber überzeugen, daß sie jene Opfer noch jetzt fortsetzen müssen.

Schwallier: Die Erwägungsgründe des Beschlusses des gr. Rathes, die Gründe der Minorität und Lüthi's Rede werden jeden guten Beamten bewegen, seine Stelle jetzt nicht zu verlassen; er selbst, so nöthig seine Gegenwart in seiner Familie wäre, wird bleiben; dennoch muß er der Majorität beipflichten. Er hätte überall gewünscht, keinen Beschluß über diesen Gegenstand, der uns nichts angeht, zu erhalten. Der gegenwärtige wäre ein Eingriff in die Rechte der Wahlversammlungen. Er verwirft denselben.

Usteri. Ich fange damit an, Euch zu gestehn, B. R., daß ich einige Mühe hatte, mich über Annahme oder Verwerfung dieses Beschlusses zu entschließen — indem ich bei der einen wie bei der andern nicht unbedeutende Nachtheile erblicke. Wird der Beschluß angenommen, so ist der größte daraus entstehende Nachtheil unstreitig, jene Verletzung der Grundsätze, jene unbefugten Eingriffe, welche die Gesetzgebung in die Rechte des Volks und seiner Wahlmänner thut, die Euch die Majorität Eurer Commission mit solcher Wahrheit und Stärke geschildert hat, daß es überflüssig wäre, wenn ich mich dabei aufhalten wollte; überdieß würde durch die Annahme des Beschlusses ein höchst ungerechter Zwang gegen alle vom Volk gewählten öffentlichen Beamten ausgeübt; diese Ungerechtigkeit wird dadurch nicht gehoben, wenn man von einzelnen Beamten erzählt, die aus schlechten Gründen, aus Feigheit und Mangel an Patriotismus ihre Stelle verlassen wollen; wären solche Beispiele hier an ihrer Stelle, so ließen sich denselben andere entgegenstellen, von Beamten, die ohne Feigheit und ohne Mangel an Bürgerinn aus den gegründetsten Ursachen, und im Gefühl selbst, daß sie durch und vermittelst ihres Abtretens dem Vaterlande nützlicher seyn werden, als durch ihr Bleiben ihre Entlassung verlangen. (Die Fortsetzung folgt.)

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Rätthe.

Band I.

N. CXXXVIII. Bern, 25. Sept. 1799. (5. Vendemiaire VIII.)

An die Abonnenten des neuen helvetischen Tagblattes.

Mit No. 144. geht das erste Quartal von dem ersten Band des neuen helv. Tagblatts zu Ende. Dasselbe wird wie bis dahin von den Repräsentanten Escher und Usteri unter dem gleichen Titel fortgesetzt, und die Abonnenten sind ersucht, ihre Abonnements für den 2ten Band, der wieder aus 144 Nummern besteht (von denen täglich 2 erscheinen), mit sechs Schweizerfranken bei der Zeitungs-Expedition in Bern, und auswärts bei den Postämtern zu erneuern.

Senat, 19. Sept.

(Fortsetzung.)

(Beschluss von Usteri's Meinung.)

Aber es ist hier nicht um die Entlassungsmotive zu thun: der ungerechte Zwang gründet sich darauf, daß die Beamten ihre Stellen vor 18 Monaten in der Ueberzeugung annahmen, daß sie bei künftigen Wahlversammlungen von der Behörde, die sie ernannt hat, auch wieder Entlassung erhalten könnten; ein solcher stillschweigender Vertrag hat statt gefunden, er ist schon in den Grundsätzen jeder freien Verfassung enthalten, und in der fränkischen Republik auch von jeher beobachtet worden. Endlich bin ich überzeugt, daß die Annahme dieses Beschlusses uns keine bessere, wohl aber schlechtere Beamte geben kann; der freiwillig an seiner Stelle ist, wird immer vorzüglicher seyn, als der es gezwungen ist; von dem, der genöthigt wird, wider seinen Willen an einer Stelle zu bleiben, laßt sich weder jener Eifer erwarten, der den freiwilligen Arbeiter belebt, noch die Verantwortlichkeit, die der letztere trägt, fordern.

Auf der andern Seite kann ich mir eben so wenig verbergen, daß die Verwerfung des Beschlusses mit andern Nachtheilen verbunden seyn wird. In den Umständen, in denen wir uns gegenwärtig befinden, muß ich befürchten, sie werde als eine Art von Einladung zu Entlassungsbegehren auf alle

ist noch unentschlossenen Beamten wirken; ich muß befürchten, sie werde eine Art Signal seyn, dem alle die bis dahin wartend und ohne Entschluß waren, nun gehorchen, und durch ihr Beispiel noch eine Menge ihrer Collegen zur Nachfolge verleiten werden; nicht in den obersten Gewalten, aber in den Kantonsautoritäten fürchte ich dieß; hier besorge ich, möchten auf solche Art ganze Corps mit einander abtreten wollen.

Bei diesen gedoppelten Betrachtungen hätte ich freilich mit dem B. Lüthi v. Sol. zur Ehre der Nation wünschen mögen, die Sache wäre überall nicht zur Sprache gekommen — nemlich, in dem Sinne, daß ich wünschte, es wären gar keine Gründe zu der Besorgniß vorhanden gewesen, daß bei den bevorstehenden Wahlversammlungen eine beträchtliche Zahl Beamter ihre Entlassung fordern werden — Nun aber leider diese Besorgniß nur zu gegründet ist, so kann ich unmöglich der Meinung derer seyn, die glauben, der gr. Rath hätte sich dennoch nicht mit der Sache beschäftigen, und nicht darüber eintreten sollen. Für den, der eine Antwort geben soll, die ihn in Verlegenheit setzt, ist es unstreitig sehr bequem, keine zu geben, aber diese Bequemlichkeit ist eine sehr große Unbequemlichkeit für den, der die Antwort erwartet — und ich frage Euch, was würde im gegenwärtigen Fall diese bequeme Politik des unentschieden Lassens, zur Folge gehabt haben; — was anders als Ungleichheit und Verwirrung, die am Ende wieder die Gesetzgeber gut oder schlecht hätten in Ordnung bringen müssen; an den einen Orten hätte man die Nichtentscheidung für eine bejahende, an andern für eine verneinende Antwort angesehen; hier leichtsinnig und grundlos geforderte Entlassung angenommen, und dort die bestgegründeten verweigert. — Ich billige es darnum sehr, daß der gr. Rath sich mit dem Gegenstand beschäftigte, aber ich billige nicht, was er darüber beschlossen hat.

Anstatt eines gesetzlichen Beschlusses hätte ich gewünscht, ein anderer Weg wäre eingeschlagen, und ein Aufruf an den Bürgersinn und das Ehrgefühl der öffentlichen Beamten gethan worden.

Wo der Gesetzgeber das Recht nicht hat, zu befehlen, da haben Vaterland und Pflichtgefühl ihre Rechte, an die wir erinnern, die wir hervorrufen können. Wann je der Fall eintritt, wo die Gesetzgeber zum helvetischen Volke und seinen Beamten durch einen Aufruf sprechen sollen, so ist es hier. Einen solchen Aufruf hatte ich gewünscht, in dem die Gesetzgeber allen Beamten gesagt hätten: wir kennen die unentschädigten Arbeiten, die Aufopferung aller Art, die ihr seit geraumer Zeit dem Vaterlande brachtet; ihr sehnst Euch nach Ruhe; die Sorge für euch selbst, und für die Euren, verlangt die, eine Weile durch ausschließend dem öffentlichen Dienste geweihte Zeit. — Euer Verlangen ist gerecht; aber blicket um Euch; sehet das Vaterland, sehet seine Noth und seine Gefahren; könnt ihr es in diesem Augenblicke verlassen wollen, ihr, die ihr ihm so lange nun treu gedient? Nein, ihr könnt es nicht; von uns den Gliedern der obersten Gewalten wird keiner seine Stelle verlassen, so mancher unter uns auch ist, dem die Rückkehr in den Privatstand seines Herzens lebhaftester Wunsch wäre; auch ihr werdet mit uns ausharren; ihr seht seit langer Zeit unbezahlt; auch in den nächsten Zeiten wird eure Bezahlung nicht mit Regelmäßigkeit erfolgen können; aber das sichern wir euch heilig zu: von heute an soll kein einziger Beamter auch keinen Heller erhalten, bis alle auf die gleiche Zeit bezahlt sind, und von nun an soll vom ersten bis zum letzten Beamten jeder so wie es der Zustand der öffentlichen Gelder erlauben wird — für kürzere oder längere, aber alle für die gleiche Zeit bezahlt werden.

Eine ähnliche Aufforderung, V. R., wäre, wie ich glaube, kräftiger und wirksamer gewesen, als irgend ein Beschluß — wenigstens auf die bessern Beamten; und die schlechten — wer wollte diese zurückhalten; mögen sie immerhin gehen, das Vaterland gewinnt durch ihren Abtritt.

Ich komme nun auf die Beurtheilung des vorliegenden Beschlusses selbst. Die Verwerfungsgründe der Majorität unsrer Commission scheinen mir unwiderleglich, die von der Minorität aufgestellten Gründe zur Annahme dagegen sehr schwach zu seyn. Sie spricht uns von einem Contract; diesen Grund habe ich schon oben widerlegt, ich sehe diesen Contract ganz anders an, und gerade auf ihn gründe ich die Verwerflichkeit des Beschlusses; sie spricht uns von Landläufern, die jetzt eben so eifrig ihre Entlassung erbetteln, als sie vor anderthalb Jahren um ihre Stellen warben. — Giebt es solche Leute, so fällt die ganze Schändlichkeit ihres Betragens auf sie, aber auch nur auf sie zurück — und dieselbe kann uns unmöglich zu einem ungerechten Gesetze gegen alle öffentlichen Beamten be-

rechtigen. Endlich macht uns die Minorität auf einen Widerspruch aufmerksam, in den wir durch Verwerfung des Beschlusses mit dem Gesetze vom 3ten Juli fallen würden, und der V. R. L. v. S. verstärkt diesen Grund dadurch, daß er dem Gesetz v. 3 Juli, das über den fortwährenden Sitz im Senat, der ausgetretenen Senatoren einiger Kantone, beigefügt. V. R., hierauf ist meine Antwort leicht; ich habe gegen beide diese Gesetze gesprochen, und ihre Constitutionswidrigkeit und Ungerechtigkeit zu zeigen gesucht; ich würde also vielmehr im Widerspruch mit mir stehen, wenn ich zur Annahme des gegenwärtigen riethe: übrigens kann in keinem Falle das Vorhandenseyn eines ungerechten Gesetzes die Annahme eines zweiten gleicher Art rechtfertigen. Ich verwerfe den Beschluß.

Mittelholzer glaubt, der Beschluß soll und müsse angenommen werden, nicht so fast um der Folgen willen, sondern weil er den Grundsatz gar nicht anerkennen kann, daß jeder seine Entlassung von öffentlichen Aemtern nehmen könne, wann es ihm gefalle. Daß, wenn schlechte Beamten abtreten würden, dieß gut wäre, mag wohl seyn, aber die schlechten werden eher bleiben, und die guten abtreten. Es sollte in dem Gesetz Art. 2. heißen: ein nachfolgendes Gesetz soll entscheiden, ob, welche und wie Entlassungen genommen werden können — denn aus dem Grundsatz der willkürlichen Entlassungen würde auch folgen, daß Wahlversammlungen die von ihnen Ernannten zurückrufen können. Er stimmt zur Annahme, und würde von der Verwerfung die schlimmsten Folgen für die Republik befürchten.

Meyer v. Harau. Es wäre doch eine überaus traurige Lage, Volksrepräsentant zu seyn, wann unter keinen Umständen Entlassung gestattet werden würde; für Kranke z. B. und Alte, die das Gefühl haben, an ihrer Stelle ohne Nutzen zu seyn. Man könnte Mittelwege einschlagen. Z. B. daß jedesmal nur der fünfte Theil einer Autorität seine Entlassung nehmen könne; daß das Corps, dessen Mitglied abtreten will, über die Gründe eintreten und entscheiden müßte. — Ueber Annahme oder Verwerfung kann er sich noch nicht entscheiden.

Barras: Ein Beschluß, der höchst ungerecht gegen das souveraine Volk, ungerecht gegen die Beamten, und unter den gegenwärtigen Umständen höchst gefährlich werden könnte — muß verworfen werden. Der vorliegende ist in dem Fall. Das souveraine Volk hat unstreitig das Recht, seine Beamten auf ihr Verlangen zu entlassen. Viele Repräsentanten, er selbst, haben unter Bedingungen ihre Stellen angenommen. Es würde Ungleichheit zwischen den Beamten der vom Feinde

befetzten und der freien Kantone durch den Beschlus entstehen, da jene seiner Zeit von ihren Wahlversammlungen Entlassung erhalten könnten, diese nicht, bis in 2 Jahren. Kranke und unermögende Beamte werden durch diesen Beschlus zum großen Nachtheil des Vaterlands an ihren Stellen behalten. Man spricht von einem Contract; man muß also diesen Contract kennen, er kann Klauseln und Bedinge enthalten. Auch haben wir ja mehreren Direktoren ihre Entlassungen ertheilt, warum sollten wir dem Volk das Recht verweigern, das wir selbst ausüben? Wir sind mithin gar nicht im Widerspruch mit uns selbst. Die Wahlmänner werden vorläufige Männer seyn, die die Entlassung nur gestatten, wenn es ohne Gefahr für die Republik geschehen kann; den Beschlus annehmen, hiesse ungerechtes Mißtrauen in die Wahlcorps setzen.

Bay: Wer das Vaterland in der Noth verläßt, und seine Stelle in Augenblicken, wie die gegenwärtigen, niederlegt, der organisirt, so viel an ihm ist, die Anarchie, und begeht einen, ihn brandmarkenden Feigheitsact. Dieser Gedanke wird alle redlichen Beamten bei ihren Stellen behalten, und sie durch eine Proclamation dazu auffodern, würde wohl mehr wirken, als dieser Beschlus. Gäbe es dennoch schlechte, die abtreten wollen, so scheiden sie von uns; ihren Händen soll das Heil des Vaterlandes nicht anvertraut bleiben. Zu einem Zwangsgesetz aber kann ich nicht stimmen; es wäre entehrend für die öffentlichen Beamten, eingreifend in die Rechte der Wahlmänner, und ungerecht gegen viele Beamte. Er wünschte, die von Usteri vorgeschlagene Proclamation und ein Gesetz, daß alle, die ihre Stellen verlassen, keine rückständigen Gehalte mehr beziehen, und dagegen durch eine außerordentliche Finanzanstalt die Gehalte der bleibenden bald möglichst ganz oder zum Theil bezahlt werden sollen.

Genhard spricht für Verwerfung des Beschlusses.

Zulauf: Vor einem Jahr geschahen die Wahlen mitten in Unordnung und Verwirrung. Jeder mußte es für Pflicht halten, dem an ihn Geschehenen Rufe zu folgen. Wenn nun in der Folge Jemand überzeugt ward, die nöthigen Einsichten und Fähigkeiten für die Stelle, die ihm zuviel, nicht zu haben, so wäre es hart, wenn er dennoch dabei bleiben müßte; ich befinde mich — vielleicht der einzige — in diesem Fall, und halte es für Pflicht, meine Stelle niederzulegen, um besser ersetzt zu werden; ich erkläre, daß das ohne Feigheit oder Zaghaftigkeit geschieht.

Laflechere: Die Wahlversammlungen ernennen Repräsentanten nicht des Kantons, sondern

des ganzen Volks. Dies ist so oft hier wiederholt worden; wie wollte man nun die einzelnen Wahlversammlungen, die Repräsentanten der ganzen Nation zu entlassen, berechtigen; hiesse das nicht gerade eben die Souveränität des Volks verletzen, indem man sie einer kleinen Abtheilung desselben überträgt. Die Ungleichheit, von der die Majorität spricht, zwischen den Repräsentanten der freien und der occupirten Kantone würde gerade statt finden durch Verwerfung des Beschlusses, zu Gunsten der gegenwärtig freien Kantone. Die Resolution führt Gleichheit zwischen allen Repräsentanten ein. Der Beschlus ist den Umständen angemessen. Wir können gar nicht anstehen, einen so zweckmäßigen und nothwendigen Beschlus anzunehmen, der allen untergeordneten Behörden die Zusicherung giebt, daß die Glieder der obersten Behörden auf ihren Posten bleiben. Wenn er vermuthen könnte, die Annahme des Beschlusses würde nicht statt finden, so würde er eine geheime Sitzung verlangen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Inländische Nachrichten.

Schaffhausen, 2. Sept. Heute früh ist das k. k. Infanterieregiment Manfredini, nebst noch einem andern, von der Armee bei Zürich kommend, durch unsere Stadt passirt; dagegen ist eine beträchtliche Anzahl russischer Kavallerie von verschiedener Art Truppen, nebst einem ansehnlichen Zug Artillerie aus Schwaben her, ebenfalls hierdurch nach der Gegend von Zürich, bei uns durchgezogen.

5. Sept. Vorgestern Nachmittag sind abermals durch unsere Stadt 2 russische Kavallerieregimenter, Dragoner und Husaren, nach der Gegend von Zürich durchpassirt. Das letztere zeichnete sich besonders durch die Schönheit der Mannschaft und der gelben Uniform aus. Heute Morgen ist ein k. k. Kürassierregiment von Zürich kommend, hier durch nach Schwaben zu der Armee des Erbherzogs abgegangen.

Zürich, 4. Sept. Die Truppen des General Hoge im Kanton Glarus haben durch die letzten Gefechte Einbuße erlitten, auch an Artillerie. Es ist aber schon andere Artillerie zu deren Ersatz hinzugekommen; auch hat ihm der russische Befehlshaber ein ungarisches Regiment und mehrere tausend Russen zu Hülfe geschickt; ingleichen mußte in der vergangenen Nacht die Legion Roverea, welche in den Dörfern um Zürich cantonirte, zu ihm aufbrechen. Nach Ankunft der russischen Kavallerie sollen, wie es heißt, die noch bei Zürich befindlichen k. k. Dragonerregimenter Koburg, Waldegg und Granitzers husaren gleichfalls sofort zu Hoge stoßen. Bei